



Deutscher Anwaltstag 2011 in Straßburg

Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen – Sexualisierte Kriegsgewalt vor Internationalen Strafgerichten

Dr. Monika Hauser, Gründerin und geschäftsführendes Vorstandsmitglied von *medica mondiale* e.V. Köln, Trägerin des Alternativen Nobelpreises 2008:

Die Arbeit von *medica mondiale* und die Forderung nach Gerechtigkeit für die überlebenden Frauen

1. Internationale Kriegsverbrechertribunale sind generell wichtig für Überlebende von Völkermord und Kriegsverbrechen, da sie dort von ihren schrecklichen Erfahrungen vor unparteiischem juristischem Personal berichten können und dies im besten Fall als eine **Form der Gerechtigkeit** erleben, die auch in Teilen ihre zerbrochene Welt anerkennt.
2. Dies ist im Besonderen für Überlebende von sexualisierter Gewalt wichtig, um damit **gesellschaftlichen Tabuisierungen** nicht weiter Vorschub zu leisten. Zu den Erfahrungen der betroffenen Frauen und Mädchen gehört es, dass die an ihnen begangenen Verbrechen häufig negiert, ignoriert oder als nebensächlich angesehen werden. Dies führt zu einer Potenzierung der erlittenen Traumatisierungen.
3. Trotz eindeutiger Fortschritte in der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt seit Gründung der beiden Ad hoc-Tribunale ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia)/ICTR (International Criminal Tribunal für Rwanda) bedarf es noch zahlreicher **grundsätzlicher Verbesserungen**:

3.1. Sexualisierte Kriegsgewalt muss endlich **systematisch erfasst, ermittelt und angeklagt werden**. Nach unseren Erfahrungen bleibt viel zu viel dem Engagement Einzelner überlassen. Besonders skandalös sind Beispiele, wo trotz eindeutiger Beweise für Massenvergewaltigungen auf eine Anklageerhebung verzichtet wurde.

Rund 40 Prozent aller Angeklagten des ICTY wurden unter anderem Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter Gewalt zur Last gelegt. Dieses auf den ersten Blick durchaus zufrieden stellende Ergebnis muss relativiert werden. Zum einen erlangten die Anklagepunkte wegen sexualisierter Gewalt nur bei vier Tätern den zentralen Stellenwert vor Gericht, den auch das Ausmaß der Straftaten einnahm. Bei drei von ihnen im sogenannten Foča-Prozess – dem einzigen Prozess vor dem ICTY, der sich gezielt mit Mustern und Funktionsweisen von Vergewaltigungen und sexueller Versklavung von Mädchen und Frauen befasste. Zum anderen hätte die Zahl der Anklagen insgesamt höher liegen können, wenn es tatsächlich einen politischen Willen dazu gegeben hätte.

Tatsächlich fehlten bereits in den ersten Anklageschriften Vergewaltigungsanklagen trotz zahlreicher Hinweise. Während Chefankläger Goldstone und seine Amtsnachfolgerin Louise Arbour dies im Laufe ihrer jeweiligen Amtszeit korrigierten, gerieten die Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt unter der dritten Chefanklägerin Carla del Ponte zunehmend wieder ins Abseits. Mehrere Vergewaltigungsanklagen fielen Verfahrensabsprachen zum Opfer, in denen die Angeklagten als Gegenleistung für ein Teilschuldbekenntnis eine Reduzierung der Anklagen aushandelten.

Andere Vergewaltigungsanklagen wurden ausgedünnt oder gestrichen, um Verfahren zu beschleunigen. Gerade im Lukić-Fall ist dies besonders skandalös, da er vom Ausmaß des Vergewaltigungsgeschehens her das Potential für einen zweiten „Foča-Prozess“ gehabt hätte. Carla del Ponte selbst hat die Vergewaltigungs-Anklagepunkte zurückgezogen, um den Prozess zu beschleunigen! Laut eines Berichts von Benaifer Nowroje für Human Rights Watch formulierte del Ponte dazu: Sie als Frau könne es sich leisten, auf Vergewaltigungs-Klagen zu verzichten!

Inwieweit es dem Tribunal generell am Ende gelingen wird, das hohe Ausmaß an sexualisierter Kriegsgewalt auch den politisch und militärisch Hauptverantwortlichen zur Last zu legen, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Völlig inakzeptabel ist, dass es in der Anklageschrift gegen Karadžić aufgrund der Überarbeitung nach seiner Festnahme 2008 keinen eigenen Anklagepunkt wegen sexualisierter Gewalt gibt – dies betrifft natürlich auch den kürzlich gefassten Mladić, da für ihn die gleiche Anklageschrift gilt.

medica mondiale fordert seit langem, die Stelle von Gender Legal Officers mit hohem Entscheidungsbefugnissen einzurichten, eine Position, die mit dafür sorgen könnte, dass es zu systematischen Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt und entsprechenden Anklagen kommt. Auch beim ICC (International Criminal Court) gibt es diese Stelle bis dato nicht. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise im kongolesischen Lubunga-Fall, wo es um Zwangsrekrutierung von KindersoldatInnen geht, die sexuelle Versklavung von Mädchensoldatinnen unter den Tisch fällt!

3.2. Die **Zeuginnen** müssen die Möglichkeit erhalten, so viel Kontrolle wie möglich über ihre Einbindung in das gesamte Verfahren auszuüben. Eine von *medica mondiale* durchgeführte Studie 2009 zeigt, dass sie vor allem dann gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen, wenn sie das Gefühl haben, dass man ihnen mit Respekt und auf Augenhöhe begegnet.

Die Zeuginnen forderten vor allem eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung im Bereich der ZeugInnenbetreuung, die medizinische Notfallhilfe und psychologische Betreuung einschließt. Sie verlangten respektvolle Behandlung, ausführlichere Informationen und insgesamt mehr Kommunikation mit ihnen seitens des Gerichtes und der Anklagebehörde. Dabei sollte es jedoch nur ein oder zwei klar benannte AnsprechpartnerInnen geben, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und Ängsten entgegen zu arbeiten. Besonders wichtig war vielen die Aufklärung über das gesamte Prozedere und über Verteidigungsstrategien. Diejenigen, die die Möglichkeit hatten, vorangegangene Aussagen von ihnen vor der Verhandlung einzusehen, betonten besonders die größere Sicherheit, die sie daraus für sich und ihre Aussage gewonnen hatten. Darüber hinaus sollte es Zeuginnen erlaubt sein, untereinander auch während des Prozesses Kontakt zu halten, da die Gruppe als besonders stärkend erfahren wurde – sie wussten natürlich, dass sie untereinander nicht über den Fall sprechen dürfen. Auf Wunsch der Zeugin sollte die Anwesenheit einer vertrauten Psychologin im Gerichtssaal und in Sichtweite der Zeugin gestattet sein.

Als Empfehlungen für Zeuginnen, die aussagen wollen, nannten sie eine gute psychologische und praktische Vorbereitung, sich strikt an die Wahrheit zu halten, sich über ihre Rechte zu informieren, gegebenenfalls eine Therapeutin auch während der Aussage neben sich sitzen zu haben, sich von der Verteidigung nicht einschüchtern zu lassen und klare Vereinbarungen mit dem Gericht zu treffen.

Generell nach Empfehlungen an andere Frauen, die Vergewaltigungen überlebt hatten, gefragt befürworteten viele der interviewten Frauen eine Aussage vor Gericht, weil – so wörtlich – „es einem dann besser geht“, „weil nur so die Täter bestraft werden können“, „weil man die Chance

dazu vielleicht nur einmal bekommt“, „weil es noch härter ist, das Geschehene nur in der Seele mit sich zu tragen“.¹

3.3. Rechtsvertretung – oder wie im deutschen Strafrecht die Möglichkeit zur **Nebenklage** – ist unabdingbar dafür, dass Zeuginnen sich nicht als lebende Beweismittel missbraucht fühlen. Das bedeutet vor allem: Die Finanzierung dafür muss sichergestellt werden.

4. Nach wie vor gibt es bei keinem der internationalen Gerichtshöfe (und im Übrigen auch nicht bei nationalen Gerichten, die, wie aktuell jetzt in Deutschland, Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgen) **obligatorische Fort- und Weiterbildung von AnklägerInnen und vor allem RichterInnen im Hinblick auf Trauma und sexualisierte Gewalt**. Die Zeuginnen-Studie von *medica mondiale* zeigt, wie schwer es vielen MitarbeiterInnen der Gerichte fällt, professionell mit diesem Thema umzugehen und wie viele geschlechtsstereotype Vorstellungen eine Kommunikation gerade mit Zeuginnen sexualisierter Gewalt erschweren. Ein **traumasensibler Umgang mit Opfer-ZeugInnen** ist allerdings unerlässlich, will man Kriegsverbrechen wirklich verantwortlich strafrechtlich verfolgen.

medica mondiale bereitet derzeit einen Katalog zum Umgang mit Opfer-ZeugInnen vor, der beispielsweise auch Rahmenbedingungen behandelt, so die Fragen: Gibt es unterstützende Begleitung vor und nach der Aussage? Wie sind die ZeugInnen über den Prozessverlauf und mögliche Schutzmaßnahmen informiert? Wie sieht es mit der Auswahl der DolmetscherInnen aus? Dann ist natürlich die „Gerichtskultur“ sehr wesentlich. Wurde das Gerichtspersonal genügend über die komplexen Folgen von sexualisierter Gewalt informiert und agiert es entsprechend sensibilisiert bei den Befragungen? Gibt es einen bewussten „Beziehungsaufbau“ zwischen RichterInnen und den Opfer-Zeuginnen, um Vertrauen und Sicherheit herzustellen? Wie begegnen die RichterInnen den Erwartungen der Zeuginnen an die Verhandlungen? Wie wird in der Befragung mit tabuisierten oder stigmatisierenden Themen umgegangen? Kann die Zeugin bei heiklen Themen ihre eigene Wortwahl benutzen, werden ggf. ihre Umschreibungen akzeptiert und gibt es ein Wissen um deren kulturelle Bedeutung? Wichtig ist natürlich auch der Aspekt der Instrumentalisierung von Traumatisierung: Wird die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen im Zusammenhang mit einer möglichen Traumatisierung grundsätzlich in Frage gestellt? Wird sie in Frage gestellt, weil sie möglicherweise keine offensichtlichen Anzeichen einer Traumatisierung zeigt? Oder weil sie scheinbar emotional unbeteiligt berichtet? Werden psychologische oder medizinische Fach-Gutachten eingefordert, etc.?

¹ www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Gerechtigkeit/medica_mondiale_-_Zeuginnenstudie_dt_Zusammenfassung_-_100525.pdf

5. Besonders wichtig ist die mögliche Funktion des Strafrechts im Hinblick auf **Prävention**. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung, dass in bewaffneten Konflikten stets mit Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt zu rechnen ist. Es liegt daher in der **Verantwortung sämtlicher Vorgesetzter** bis hinauf zu den höchsten Regierungs- und Militärrängen – auch bei eigener Nichtbeteiligung an entsprechenden Straftaten – alles im Vorfeld zu unternehmen, um ihre Untergebenen daran zu hindern. Diese Vorgesetztenverantwortung muss in der Strafverfolgung eine Rolle spielen. Aber gerade die **Vorhersehbarkeit sexualisierter Gewalt**, beispielsweise im Kontext einer Vertreibungskampagne, scheint bislang vor Gericht eher in Zweifel gezogen zu werden im Unterschied etwa zu Mord.

Als besonderes Problem erwies es sich bislang, auch hochrangige Politiker und Militärs für massenhaft ausgeübte Vergewaltigungen rechtskräftig zu verurteilen. Die Studie von *medica mondiale* kommt zu dem Schluss, dass die Freisprüche in solchen Fällen sowohl mit einer bestimmten Anklagestrategie zusammenhängen als auch mit fehlendem Wissen vor allem der RichterInnen über die Funktionsweise sexualisierter Kriegsgewalt.

Das Problem lässt sich beispielhaft anhand des erstinstanzlichen Urteils im Prozess gegen sechs hochrangige serbische Politiker und Kommandeure **im Milutinović-Prozess** beschreiben. Den sechs Angeklagten wurde vorgeworfen, gemeinsam für die Deportation, Zwangsumsiedlung, für Mord und Verfolgung der kosovo-albanischen Bevölkerung verantwortlich zu sein, sowie für weitere Misshandlungen und Gräueltaten, die in diesem Kontext von Soldaten und Milizen begangen wurden. Dazu gehörten auch mehrere Vergewaltigungen in drei verschiedenen Orten. Während Mord sowohl als Mittel der Verfolgung angeklagt wurde **als auch unter einem eigenständigen** Anklagepunkt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen, wurden die Vergewaltigungen ausschließlich als Form von „Verfolgung“ angeklagt. Dies hatte gravierende Konsequenzen, da der Straftatbestand der Verfolgung laut Statut des Tribunals den Nachweis verlangt, dass die jeweilige Tat – ob Mord, Folter oder Vergewaltigung – „politisch, rassistisch oder religiös“ motiviert sein muss. Nach Ansicht der (erstinstanzlichen) Kammer war dieser Vorsatz bei einem Teil der angeklagten Vergewaltigungen nicht bewiesen worden. Die Anklagen wurden zurückgewiesen, obwohl das Gericht die Vergewaltigungen selbst als erwiesen ansah. Damit hatten drei Zeuginnen, deren Aussage die Kammer für glaubwürdig und zuverlässig hielt, vergeblich ausgesagt. Das wäre nicht passiert, wären diese Vergewaltigungen eigenständig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen angeklagt worden.

In diesem Fall befand die Kammer außerdem, dass zwei der sechs hochrangigen Angeklagten für Morde und unmenschliche Behandlungen verantwortlich waren, auch wenn diese nicht

Bestandteil des ursprünglichen Zwecks des kriminellen Unternehmens (Joint criminal enterprise) oder des Tatziels waren. Diese Straftaten seien vorhersehbar. **Vorhersehbarkeit galt jedoch nach Ansicht der Mehrheit der Kammer explizit nicht für Vergewaltigungen.** Lediglich ein einziger Richter widersprach in einem Minderheitsvotum. Das Urteil offenbart eine grundlegende Unkenntnis der Dynamiken und Funktionsweisen sexualisierter Kriegsgewalt.

Für diese Dynamik ist entscheidend, ob die politischen und militärischen Führungsgruppen zu Beginn und im Verlauf des Krieges, Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt gar nicht erst aufkommen lassen, verhindern, stoppen oder aber fördern. Das Ausmaß von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt wird aber auch von kulturellen Werten bestimmt, die die einzelnen Kämpfer in den Krieg mitbringen. Verbreitete Misogynie spielt ebenso eine Rolle wie patriarchale Vorstellungen von Männlichkeit, die gerade in Situationen tödlicher, unmännlicher Angst bedroht und durch Vergewaltigungen zurück gewonnen werden können. Ebenso fördernd ist die Herstellung militärisch gedrillter Männlichkeit, die die Ausbildung vieler, wenn nicht der meisten Armeen bestimmt und in ‚boot camps‘ eingeübt wird. Die sexualisierte Sozialisation des Soldaten finden wir nicht nur im alten US Army Slogans wie: „This is my rifle, this is my gun. This for fighting, this is for fun“. Der Sozialisationsprozess während der militärischen Ausbildung ist oft von Frauenfeindlichkeit durchdrungen. Wer nicht mithalten kann, wird als Mädchen oder Häschen beschimpft, um dann, nach durchlaufenem ‚boot camp‘ als „richtiger Mann“ neu geboren zu werden. Solche *rites de passage* gibt es in der einen oder anderen Form in fast allen Armeen und Rebellengruppen. Fördernd ist auch das für den Durchhaltewillen so unendlich wichtige „male bonding“ bzw. die Kameradschaftlichkeit. Gemeinsame Bordellbesuche wie auch Gruppenvergewaltigungen können diese Bande untereinander stärken. Gruppenvergewaltigungen können auch eine weitere Form von Übergangsritus darstellen, wenn gerade jüngere Soldaten zum Mitmachen gedrängt werden, wie oft berichtet wird. Zum Kameradschaftsabend deutscher Wehrmachtssoldaten an der Ostfront gehörte, wie wir aus Tagebüchern von Soldaten wissen, oft das gemeinsame Saufgelage, wozu auch wie selbstverständlich erzwungene Stripteasetänze gefangener Frauen zum soldatischen Amüsement gehörten. Anführer, die ihre ‚Jungs‘ nicht nur mit Alkohol und Zigaretten, sondern auch mit Frauen versorgen, wie der Angeklagte Kunarać im berühmten Foča-Prozess vor dem Jugoslawien-Tribunal, stärken so auch ihre Position als Anführer.²

² *medica mondiale*/Gabriela Mischkowski, Vortrag: Ausmaß, Ursachen und Verantwortung weit verbreiteter oder systematischer Gewalt in bewaffneten Konflikten, März 2011

Die Anklage hat Rechtsmittel gegen diese und andere Entscheide eingelegt und es bleibt zu hoffen, dass die Revisionskammer dieses Fehlurteil rückgängig macht.

Interessant ist in dem Zusammenhang, dass sich der BGH-Beschluß vom Juni 2010 zur Haftverlängerung des ruandischen FDLR-Präsidenten Ignace Murwanashyaka ausführlich mit der Vorgesetztenverantwortlichkeit auseinandersetzt. Hier wird formuliert, dass von unterstelltem Personal aufgrund dessen Bewaffnung regelmäßig eine große Gefahr ausgehe, der Vorgesetzte deswegen eine besondere Verantwortung habe und die Allgemeinheit darauf vertrauen können müsse, dass der Befehlshaber die Gefahren durch geeignete Maßnahmen frühzeitig unter Kontrolle hält und nicht erst eingreift, wenn ihm Straftaten in konkretisierter Form bekannt werden.

Wenn nun noch endlich verstanden wird, dass sich diese „latente Gefahr“ immer auch besonders auf sexualisierte Gewalt – ob kriegsstrategisch angeordnet oder nicht – bezieht, und Verantwortliche endlich dafür zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie nicht präventiv dagegen vorgegangen sind, dann könnte der weibliche Bevölkerungsanteil der „Allgemeinheit“ sich endlich geschützter fühlen – selbstverständlich sollen auch Männer und Jungen geschützt werden, deren Vergewaltigung wird gesellschaftlich nahezu komplett tabuisiert – und wir wären in der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten einen Schritt weiter!

Denn sexualisierte Gewalt ist keine Naturgewalt, sie ist steuerbar und also auch verhinderbar – wie es im Übrigen auch die Resolution 1820 des UN-Sicherheitsrats von 2008 fordert. Gerade in der Vielfalt von Gründen und Anreizen, die sexualisierter Kriegsgewalt zugrunde liegen – sie kann systematisch sein und ist es sehr häufig, sie muss aber nicht planmäßig erfolgen – und in den so schwer greifbaren Handlungen des Förderns, Tolerierens, Unterlassens seitens Vorgesetzter bis hin zu Regierungen sehe ich eine besondere Herausforderung für das Völkerstrafrecht.³

Dr. Monika Hauser

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

³ *medica mondiale*/Gabriela Mischkowski, Vortrag: Ausmaß, Ursachen und Verantwortung weit verbreiteter oder systematischer Gewalt in bewaffneten Konflikten, März 2011